

## Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	02.11.2006
Bearbeiter:	Helmut Gerdes	Vorlage Nr.:	009/2006

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Wege- und Bauausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

### Betreff:

### Verkehrsverhältnisse beim Loogenweg zwischen Kranenkamp und Steinhausen

### Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 26.09.2006 beantragen die Anlieger des Loogenweges zwischen der Nordstraße und der ehemaligen B 69 verschiedene Maßnahmen zur Beruhigung des Verkehrs und zur Erhöhung der Sicherheit. Die nähere Begründung des Antrages und die einzelnen Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation sind aus der Anlage ersichtlich, die der Sitzungsvorlage beigelegt ist.

Seitens der Verwaltung wird zu den Ausführungen auf folgendes hingewiesen:

- Der Loogenweg ab Nordstraße ist bis zum Grundstück Loogenweg 12 geschlossene Ortschaft. Eine ausreichende Straßenbeleuchtung ist vorhanden. Ebenso liegt der Loogenweg ab Ortseingang Steinhausen (Grundstück Nr. 18) bis zum Ende der Bebauung (Sandentnahmestelle) innerhalb der geschlossenen Ortschaft mit ausreichender Beleuchtung.
- Der Antrag dürfte sich in erster Linie auf den Abschnitt des Loogenweges zwischen dem Ortsausgang Kranenkamp und dem Ortseingang Steinhausen beziehen. Die Länge beträgt ca. 460 m bei einer Fahrbahnbreite von durchschnittlich 4,20 m; in Höhe Loogenweg 19 ist eine Straßenleuchte vorhanden.
- Die auf diesem Abschnitt zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h muss zwangsläufig sowohl in zwei engen Kurven als auch frühzeitig vor den Ortstafeln erheblich reduziert werden.
- Der Loogenweg dient als Schulweg für Schüler der Grundschule Steinhausen und der HS/RS Bockhorn. Für die Kinder aus dem Gemeindeteil Kranenkamp besteht kein Anspruch auf Schülertransport.

- Für den gesamten Loogenweg gilt gem. § 8 StVO die Regelung „rechts vor links“.
- Nach § 45 StVO können Tempo – 30 – Zonen **innerhalb** geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, angeordnet werden. Grundlage ist eine flächenhafte Verkehrsplanung der Gemeinde.
- Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung kann nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Unfallhäufigkeit, Unübersichtlichkeit, häufige gefährliche Verkehrslagen usw.) erfolgen.

Folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit sind zunächst möglich:

- Aufstellung der Gefahrzeichen „Achtung Kreuzung“ bei den Einmündungen der Sage-Bräu-Straße und der Stichstraße Loogenweg 1 f – 7. Für den so genannten Eselsweg gilt als Feldweg nicht die Regelung „rechts vor links“.
- Ergänzung der Straßenbeleuchtung zwischen dem Ortsausgang Kranenkamp und dem Ortseingang Steinhausen.

In der Sitzung des Fachausschusses ist zu beraten, ob weitere Verbesserungen in Frage kommen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Beschilderung und die Ergänzung der Straßenbeleuchtung werden Anschaffungs- und Unterhaltungskosten entstehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Ohne

Spiekermann

### Anlagen

1. Antrag
2. Übersichtsplan